



SATZUNG
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn
über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200 ff.), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. 1992 Nr. 12 S. 243 – 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. 1992 Nr. 22 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.12.2015 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 16.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der zugewiesenen Wohnräume bemessen. Sie beträgt 500 EUR pro Raum. Erfolgt die Benutzung eines Raumes durch mehrere Personen, erhöht sich die Gebühr auf 600 EUR pro Raum und ist entsprechend aufzuteilen.

(2) Bei der gemeinsamen Nutzung mehrerer Räume durch Familien beträgt die Gebühr ab dem zweiten Raum

bei zwei Räumen	650 EUR
bei drei Räumen	990 EUR
bei vier Räumen	1.320 EUR
ab dem fünften Raum	1.650 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 14.12.2015

gez.

Hatje
Bürgermeister